

VERBANDSGEMEINDE



Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 22/2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung Bahnübergang Nordring in Annweiler am Trifels Die Firma Gerst aus Edenkoben führt im Auftrag der Deutschen Bahn AG im Bereich Bahnübergang Nordring in Annweiler am Trifels Stopf- und Richtarbeiten an den Gleisen durch. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass dieser Bahnübergang in der Nacht und zwar von Sonntag, den 30.05.2021, 20.00 Uhr bis Montag, den 31.05.2021, 6.00 Uhr und ggf. von Montag, den 31.05.2021, 20.00 Uhr bis Dienstag, den 01.06.2021, 6.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt wird.

Sicherungsstellen werden am Bahnübergang bereitgestellt, welche Fußgänger über den Bahnübergang leiten. Im Einsatzfall wird für Rettungsfahrzeuge der Bahnübergang sofort geräumt. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Annweiler am Trifels, 05.05.2021
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 23/2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung der Ortsdurchfahrt in Münchweiler am Klingbach

An der Hauptstraße im Bereich Anwesen Hausnummer 84 (westlicher Ortseingang) in Münchweiler am Klingbach wird ein Fertighaus erstellt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass die Hauptstraße in diesem Bereich und zwar von Montag, den 26.05.2021, 23.00 Uhr bis Dienstag, den 27.05.2021 ca. 18.00 Uhr für den Verkehr gesperrt wird. Der Verkehr wird über die L 493 umgeleitet. Während der Sperrung wird die Bushaltestelle in der Ortsmitte an den westlichen Ortsausgang verlegt. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Annweiler am Trifels, 10.05.2021
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2021

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

- die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
- die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
- die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen. Besondere Meldepflichtung bei Sekterzeugung: Sekterzeugung, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldepflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigepflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den Weinbaulichen Dienststellen

der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum 7. August 2021 eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Existenzgründer – „Schnupper“ – Seminar

16. Juni 2021, Online-Veranstaltung

Die Wirtschaftsförderungen des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau bieten allen Existenzgründer*innen und Interessierten einen „Schnupper“-Kurs an, der Gründer*innen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit optimal vorbereitet. Das Seminar wird durch zwei bei der BAFA gelistete, erfolgreiche Unternehmensberater- und Coaches durchgeführt.

Die Referenten Ruth Franziska Fraundorfer und Manfred Friedrich Weis von der Firma WEIS & FRAUNDORFER aus Landau verstehen es, Ihnen mit viel Spaß und Energie Informationen zum Thema Existenzgründung - angefangen von der Vorgründungsphase bis hin zur eigentlichen Unternehmertätigkeit - zu geben.

Zu folgenden Themen wird ein Einblick verschafft:

- Businessplan schreiben, Inhalt, Aufbau, Berechnungen
- Wie Sie sich mit Alleinstellungsmerkmalen unterscheiden werden
- Marketing und Vertrieb
- Finanzielle Zuschüsse z.B. (Gründungszuschuss - Darlehen), Genehmigungen, Rechtsformen, Umgang mit Finanzamt, Grundzüge zu Steuern, Buchhaltung
- Vermittlung vieler kaufmännischer und buchhalterischer Themen

Teilnahmegebühr pro Teilnehmer: 69,00 Euro (inkl. USt.). Die Teilnehmer erhalten umfangreiche, kostenlose Seminarunterlagen vom Veranstalter.

Termin: 16. Juni 2021, 08:00 – 16:00 Uhr
Aufgrund der Auflagen bezüglich der Corona Pandemie wird das Seminar als Zoom-Workshop angeboten.

Anmeldung und Infos:
Wirtschaftsförderung Stadt Landau in der Pfalz
Telefon 06341/13-2002, Fax 06341/13-88-2009
E-Mail: jasmin.seither@landau.de

oder
Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft SÜW mbH
Telefon 06341/940-450, Fax 06341/940-506
E-Mail: r.burgard@mbb-suew.de

oder
WEIS & FRAUNDORFER, Landau
Telefon 0172/66 56 139
E-Mail: info@weis-fraundorfer.de
BAFA gelistet, Coaches

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **kommunale Kindertagesstätte „Birkenbäumchen“** in der Ortsgemeinde Birkenhördt sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)** in Vollzeit oder alternativ zwei Teilzeitbeschäftigte. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern (www.vg-bad-bergzabern.de) unter „**Aktuelles/Stellenausschreibungen**“.

Stellenausschreibungen



Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zwei unbefristete Stellen zu besetzen als:

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich „Verwaltung des Gesundheitsamtes“

bis zu Besoldungsgruppe A 10 LBesG/Entgeltgruppe 9b TvöD | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II) oder die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen sowie die erfolgreich abgeschlossene Fortbildungsqualifizierung A 10 oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. Angestelltenprüfung I sowie die derzeitige Teilnahme am Angestelltenlehrgang II oder die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) bzw. Angestelltenprüfung I sowie mehrjährige Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche.

Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2021.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik > **Aktuelles > Stellenangebote.**

www.stellenausschreibungen.de

Gossersweiler-Stein



Bekanntmachung Nr. 3/2021 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 11.5.2021

Der Gemeinderat Gossersweiler-Stein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- 3 Ermittlungsgebiete
- 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- 5 Gemeindeanteil
- 6 Beitragsmaßstab
- 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- 9 Voraussetzungen
- 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- 11 Beitragsschuldner
- 12 Veranlagung und Fälligkeit
- 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung 7
- 14 Öffentliche Last 8
- 15 In-Kraft-Treten 8

Anlage I

Anlage II

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
(1) Die Gemeinde Gossersweiler-Stein erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist jede nachträgliche technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anlieger-vorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungen nach §§ 135 a c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbst-

ständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Ausbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 bildet die Ortslage Gossersweiler und zusätzlich die in der Gemarkung Stein gelegene Grundstücke mit den Plan-Nr. 1502/4, 1500/5, 1500/4, 1502/7, 1502/6 und 1495/11 (Teilfläche), welche über die Birkenstraße geschlossen werden.

2. Die Abrechnungseinheit 2 bildet die Ortslage Stein und zusätzlich die in der Gemarkung Gossersweiler gelegenen Grundstücke Kastanienweg 2, 4 und 6 sowie die Grundstücke der Berglandhalle.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht
Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücks-teil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Voraussetzungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Gossersweiler-Stein Voraussetzungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Voraussetzungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren verein-

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

bart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 - a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.
 Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer. Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.
- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
 - 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
 - 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
 - 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
 - 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
 - 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
 - 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
 - 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
 - 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
 - Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung
- Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein vom 15. Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. Dezember 2017 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Gossersweiler-Stein, 12. Mai 2021

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Ausgefertigt:

Pascal Braun

Ortsbürgermeister

Anlage 1

Plan zur Abgrenzung der Abrechnungsgebiete (§ 3 Abs. 1 S. 1 der Satzung)

Abrechnungseinheit Gossersweiler



Anlage 2

Begründung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung

In der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein werden zwei Abrechnungseinheiten gebildet.

1. Die Abrechnungseinheit 1 bildet die Ortslage Gossersweiler und zusätzlich die in der Gemarkung Stein gelegene Grundstücke mit den Plan-Nr. 1502/4, 1500/5, 1500/4, 1502/7, 1502/6 und 1495/11, welche über die Birkenstraße erschlossen werden.
2. Die Abrechnungseinheit 2 bildet die Ortslage Stein und zusätzlich die in der Gemarkung Gossersweiler gelegenen Grundstücke Kastanienweg 2, 4 und 6 sowie die Grundstücke der Berglandhalle.

Maßgeblicher Grund hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei dem Abrechnungsgebiet 1 um einen in seiner Lage deutlich abgrenzbares Gebietsteil mit

einer erheblichen Entfernung von den eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes 2 handelt.

Der Ortsgemeinderat hat daher in Wahrnehmung seines Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gemäß § 3 der Satzung geregelt, dass es sich bei den Abrechnungsgebieten um zwei unterschiedliche einheitliche öffentliche Einrichtungen handelt und diese somit als eigenständige Ermittlungsgebiete für die wiederkehrenden Beiträge auszuweisen sind.

Die Grundstücke mit den Plan-Nr. 1502/4, 1500/5, 1500/4, 1502/7, 1502/6 und 1495/11 (Teilfläche) werden ausschließlich über Straßen in der Gemarkung Gossersweiler erschlossen. Die Grundstücke bilden einen baulichen Sachzusammenhang und ihnen ist über diese Verkehrsanlagen ein konkret-individueller Vorteil zur Abrechnungseinheit 1 zuzuordnen.

Das Gewerbegebiet östlich der L494 bildet zusammen mit dem Gebiet westlich der L494 ein räumliches zusammenhängendes Gebietsteil. Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch die klassifizierte Straße, die ohne großen Aufwand gequert werden kann, aufgehoben. Darüber hinaus liegen zentrale Einrichtungen wie z.B. die Kindertagesstätte, kirchliche Einrichtungen, Gemeindehaus, etc. im wesentlichen Teil, die von sämtlichen Anliegern der Abrechnungseinheit 1 genutzt werden können.

Die Grundstücke Kastanienweg 2, 4 und 6 sowie die Grundstücke der Berglandhalle sind aufgrund des baulichen Sachzusammenhangs der Abrechnungseinheit 2 (Ortslage Stei

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 16. Mai 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart

Bürgermeister

Münchweiler am Klingbach



Bekanntmachung Nr. 1/2021 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Donnerstag, 27.05.2021, um 19:00 Uhr**, findet Münchweiler am Klingbach, in der Wasgauhalle, Mülhweg, 76857 Münchweiler am Klingbach, die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme anl. der Offenlage des Einheitlichen Regionalplanes, Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen
- 5 Auftragsvergaben

- 5.1 Beratung und Beschlussfassung über den Abbau des Glockenturms
- 5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Friedhofweges
- 5.3 Weitere Auftragsvergaben
- 6 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle
- 7 Friedhofsangelegenheiten
- 7.1 Beratung und Beschlussfassung „Blaue Tonne“
- 8 Informationen
- Nicht öffentlich:**
- 9 Auftragsvergaben
- 10 Pachtangelegenheiten
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Informationen

76857 Münchweiler am Klingbach, 11. Mai 2021

Hans-Peter Carius

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 23/2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung der Ortsdurchfahrt in Münchweiler am Klingbach

An der Hauptstraße im Bereich Anwesen Hausnummer 84 (westlicher Ortseingang) in Münchweiler am Klingbach wird ein Fertighaus erstellt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass die Hauptstraße in diesem Bereich und zwar **von Montag, den 26.05.2021, 23.00 Uhr bis Dienstag, den 27.05.2021 ca. 18.00 Uhr** für den Verkehr gesperrt wird. Der Verkehr wird über die L 493 umgeleitet. Während der Sperrung wird die Bushaltestelle in der Ortsmitte an den westlichen Ortsausgang verlegt. Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Annweiler am Trifels, 10.05.2021

Christian Burkhart

Bürgermeister

Rinnthal



Bekanntmachung Nr. 4/2021 der Ortsgemeinde Rinnthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

8. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rinnthal (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 26.05.2021, um 19:30 Uhr**, findet im Bürgerhaus, Schulstraße 7, 76857 Rinnthal, die 8. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme anl. der Offenlage des Einheitlichen Regionalplanes, Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen
- 3 Auftragsvergaben
- 4 Forstangelegenheiten
- 4.1 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Gemeinde Rinnthal 2021
- 5 Bauangelegenheiten
- 6 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 7 Informationen und Anfragen
- Nicht öffentlich:**
- 8 Auftragsvergaben
- 9 Bauangelegenheiten
- 10 Vertragsangelegenheiten
- 11 Beweidungsangelegenheiten
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Beratung und Beschlussfassung über Gewährung der Verlängerung eines Darlehens an die Rinnthaler Wald GmbH
- 14 Informationen und Anfragen

76857 Rinnthal, 12. Mai 2021

Torsten Hertel

Ortsbürgermeister

Völkersweiler



BEKANNTMACHUNG Nr. 4/2021 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bebauungsplanverfahren „Josefshof“ 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

Die Ortsgemeinde Völkersweiler beabsichtigt den Bebauungsplan „Josefshof“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Die Satzung bezieht sich nur auf ein Teil des Grundstückes mit den Plan-Nr. 3391, Gemarkung Annweiler am Tr.

Im vereinfachten Verfahren wird, gem. § 13 Abs. 3 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Ortsgemeinderat Völkersweiler hat in seiner Sitzung vom 06.05.2021 die Aufstellung der o. g. Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt nordöstlich der bebauten Ortslage von Völkersweiler.

Die Gebietsabgrenzung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer dicken Linie dargestellt. Im Rahmen der Offenlage kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der Satzung informieren. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes einschließlich der Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG unter <https://www.vg-annweiler.de/buerger-service/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/> in der Zeit vom

vom 28. Mai 2021 bis einschl. 25. Juni 2021 Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Tr., Meßplatz 1, während der Dienstzeit einzusehen.

Hierzu bitten wir um vorherige Terminabsprache mit Herrn Spies, Stabsstelle, 06346/301-147, hspies@annweiler.rlp.de

Es wird daraufhin gewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Völkersweiler, den 10. Mai 2021

Gerhard Hammer

Ortsbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung Bebauungsplanverfahren „Josefshof“ 1. Änderung. Völkersweiler - unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte Völkersweiler Darstellung des Geltungsbereiches:



Ende des amtlichen Teils